

31.08.2016

# Gesetzentwurf

**der Landesregierung**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Die mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetzes – PSG II) am 01.01.2016 und insbesondere mit Inkrafttreten des darin enthaltenen Artikels 2 zum 01.01.2017 mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Inhalte des Sozialgesetzbuches XI mit den neuen „Pflegegraden“ statt bisheriger „Pflegestufen“ macht eine Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erforderlich.

§ 15 Absatz 3 WFNG NRW mit den darin im Rahmen der Einkommensprüfung zu berücksichtigenden anrechnungsfreien Beträgen bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung entspricht ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem dann geltenden Recht und muss somit angepasst werden.

### **B Lösung**

Mit dem Änderungsgesetz wird § 15 Absatz 3 WFNG NRW an die Regelungen des PSG II und den damit einhergehenden Änderungen des Sozialgesetzbuches XI angepasst.

Daneben wird bei der Verweisung in § 36 Absatz 1 Satz 4 eine weitere redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **D Kosten**

Es entstehen keine neuen Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; beteiligt sind alle Ressorts.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine neuen Aufgaben.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H Befristungsmöglichkeiten**

Wie schon bisher nicht erforderlich, da die soziale Wohnraumförderung auf Dauer angelegt ist.

## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)**

#### **§ 15**

#### **Einkommensermittlung**

(1) Als Jahreseinkommen im Sinne des § 14 ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Hierzu ist in der Regel vom letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder von der letzten Einkommensteuererklärung auszugehen. Entsprechen die Einkommensverhältnisse nach Satz 1 im Zeitpunkt der Antragstellung nicht nur vorübergehend nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Hierzu ist vom Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung auszugehen. Veränderungen innerhalb dieses Zeitraums, die im Antragsmonat voraussichtlich weitere elf Monate andauern werden, sind auf ein fiktives Jahreseinkommen hochzurechnen. Eine in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung mit Sicherheit zu erwartende Veränderung des Jahreseinkommens ist durch Hochrechnung der Einkommensveränderung auf ein fiktives Jahreseinkommen zu erfassen. Einkommensveränderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden kann, bleiben außer Betracht. Einmaliges Einkommen, das in einem nach Satz 1 oder 3 und 4 maßgebenden Zeitraum

zufließt, ist nicht anzurechnen, wenn es einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von dem nach Absatz 1 und § 14 ermittelten Betrag steuerpflichtiger Einkünfte oder von im Ausland besteuerten Einkünften im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 5 ein pauschaler Abzug in Höhe von 12 Prozent für die Leistung von Steuern vom Einkommen vorgenommen. Für die Leistung von Beiträgen zur Krankenversicherung beträgt der pauschale Abzug von dem nach Absatz 1 und § 14 ermittelten Betrag 10 Prozent, für die Leistung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 12 Prozent. Dies gilt auch, wenn stattdessen Leistungen an ähnliche Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung geleistet werden. Wurde der Pauschalabzug noch nicht in Anspruch genommen, so gilt Entsprechendes, wenn die Beiträge zu Gunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Der pauschale Abzug für die Entrichtung von Beiträgen wird nicht gewährt, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine andere Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden.

1. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

„1. 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1;

2. 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;

3. 1 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwerbehinderte

(3) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind folgende Beträge anrechnungsfrei:

1. 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;

2. 1 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100;

3. 2 100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem Grad der Behinderung von unter 80;

Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80;

4. 2 100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;

5. 4 500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;

6. 5 830 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;“.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 7 bis 10.

4. 4 500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;

5. 4 000 Euro bei Zwei-Personen-Haushalten und jungen Ehepaaren (§ 29 Nummer 7) sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen;

6. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;

7. bis zu 8 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennten Ehegatten oder Lebenspartner;

8. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(4) Höhere Unterhaltsleistungen als die in Absatz 3 Nummern 6 bis 8 aufgeführten sind nur anrechnungsfrei, wenn sie in einer Unterhaltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellt werden.

**§ 36**

**Begrenzung der höheren Verzinsung bei  
ab dem 1. Januar 1970 bewilligten Darle-  
hen für Eigentumsmaßnahmen**

(1) Sofern das anrechenbare Gesamteinkommen gemäß den §§ 14 und 15 die Einkommensgrenze des § 13 ausweislich einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Stelle um höchstens 25 Prozent übersteigt, ist die sich aus der Verzinsung nach § 31 ergebende Mehrbelastung auf Antrag des Darlehensnehmers für die Dauer von jeweils drei Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbeträge):

| Kap-<br>pungs-<br>stufe | anrechenbares<br>Gesamteinkom-<br>men                       | Mehrbelastung<br>aus der<br>Verzinsung<br>höchstens |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1                       | mindestens 25<br>Prozent unter<br>der Einkom-<br>mensgrenze | 0 Euro/Monat                                        |
| 2                       | mindestens 15<br>Prozent unter<br>der Einkom-<br>mensgrenze | 50 Euro/Monat                                       |
| 3                       | bis zur Höhe der<br>Einkommens-<br>grenze                   | 100 Euro/<br>Monat                                  |
| 4                       | höchstens 15<br>Prozent über der<br>Einkommens-<br>grenze   | 150 Euro/<br>Monat                                  |
| 5                       | höchstens 25<br>Prozent über der<br>Einkommens-<br>grenze   | 200 Euro/<br>Monat.                                 |

Liegt die Tilgung der Darlehen über 2 Prozent jährlich, ist die Mehrbelastung aus der Verzinsung auf die halben Kappungsbeträge der Kappungsstufen 2 bis 5 zu begrenzen. Verschlechtern sich die Einkommensverhältnisse innerhalb der Dreijahresfrist und stellen die Darlehensnehmer einen Antrag auf Zinssenkung, so ist der Zinssatz

2. § 36 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Absatz 1 Satz 3 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.“

bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend abzusenken. § 35 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Sofern zusätzlich zu noch valutierenden Landesdarlehen gemeindliche Darlehen gewährt worden sind und die jeweiligen Darlehensverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände einen entsprechenden Zinsvorbehalt enthalten, können die Gemeinden und Gemeindeverbände für diese Darlehen Zinsen gemäß § 31 erheben. Sofern das anrechenbare Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 13 um höchstens 25 Prozent übersteigt, ist die Verzinsung auf Antrag des Darlehensnehmers für die Dauer von jeweils drei Jahren in analoger Anwendung des Absatzes 1 zu begrenzen. Dabei ist die sich aus der Verzinsung ergebende Mehrbelastung in den Kappungsstufen 2 bis 5 auf ein Viertel der Kappungsbeträge, die sich aus Absatz 1 ergeben, zu begrenzen.

(3) Soweit die Förderung ausschließlich durch Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne den zusätzlichen Einsatz von Darlehen aus Landesmitteln erfolgt ist oder die Darlehen aus Landesmitteln nicht mehr valutieren, ist bei Zinserhöhungen Absatz 1 anzuwenden.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeine Begründung**

Mit dem Änderungsgesetz wird der Anpassung und Umbenennung der bisherigen „Pflegestufen“ in „Pflegegrade“ nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetzes Rechnung getragen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument auf eine neue pflegefachliche Grundlage gestellt. Erstmals werden damit alle für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit relevanten Kriterien - einschließlich auch einer Behinderung - in einer für alle pflegebedürftigen Personen einheitlichen Systematik erfasst. Die durch die Pflegeversicherung gewährten Leistungen beruhen zukünftig allein auf dem festgestellten Pflegegrad.

Ab 1. Januar 2017 werden das Vorliegen und die Schwere der Pflegebedürftigkeit mit einem neuen, pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrument ermittelt. Das neue Begutachtungsinstrument beruht auf dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI und deckt die in § 14 Absatz 2 SGB XI definierten sechs Bereiche ab. Es sollen vorrangig körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige und vorrangig kognitiv oder psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige in der Pflegeversicherung vergleichbar berücksichtigt werden und Zugang zu Leistungen haben. Die Differenzierung nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist ein durchgehendes Leitmotiv des Instruments. So werden sowohl die Einzelpunkte, Summe der Punkte und gewichtete Punkte jeweils nach der Schwere differenziert und begrifflich einzelnen Kategorien zugeordnet.

Allerdings werden im neuen System nicht ausdrücklich die unterschiedlichen Fälle des Grads der Behinderung einem Pflegegrad zugewiesen.

Deshalb müssen zum einen die bisher im WFNG NRW enthaltenen „sozialen Komponenten“ der Berücksichtigung auch allein einer Behinderung im Rahmen der Einkommensprüfung trotz des neuen Systems erhalten bleiben, da nicht jeder Schwerbehinderte auch einen Pflegegrad beantragt. Zum anderen müssen auch Fälle der Kombination eines Pflegegrades mit einer Schwerbehinderung – wie bisher – durch erhöhte Freibeträge bedacht werden. Dies schließt eine sonst mögliche Schlechterstellung durch Anwendung allein des jeweiligen Pflegegrades aus.

Die erforderliche Anpassung des § 15 Absatz 3 WFNG NRW umfasst daher sowohl die Umstellung auf das neue System der 5 Pflegegrade (statt der bisherigen 3 Pflegestufen) wie die Übernahme der Freibeträge für eine ausschließliche Schwerbehinderung und die Festlegung von Freibeträgen für die Kombination beider Sachverhalte.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 1:**

##### **Zu § 15 Absatz 3**

Die in Absatz 3 enthaltenen und sich aus den bisherigen Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung ergebenden Freibeträge werden im Zuge des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) und die daraus resultierenden Änderungen des Sozialgesetzbuches XI an die ab dem 01.01.2017 geltenden Pflegegrade angepasst:

**Zu Nummer 1:**

Der Pflegegrad 1 beinhaltet eine Pflegebedürftigkeit, die unter den Anforderungen der bisherigen Pflegestufe I liegt und somit einen eigenständigen neuen Freibetrag erfordert. Dieser wird aufgrund der bisherigen Systematik und Höhe der Freibeträge auf 330 Euro festgesetzt.

**Zu Nummern 2 bis 5:**

Ausgehend von der bisherigen Systematik einer Pflegestufe der bisherigen Nummern 1 bis 4 werden diese in Nummern 2 bis 5 den neuen Pflegegraden mit dem bisherigen Betrag zugeordnet und um die bisherigen „sozialen Komponenten“ der Berücksichtigung auch allein einer Behinderung ergänzt, da nicht jeder Schwerbehinderte auch einen Pflegegrad beantragt. Zudem werden auch Fälle der Kombination eines Pflegegrades mit einer Schwerbehinderung – wie bisher – durch die Freibeträge bedacht und der neue Fall der Kombination des Pflegegrades 1 mit einer Behinderung geregelt.

**Zu Nummer 6:**

Der Pflegegrad 5 beinhaltet eine Pflegebedürftigkeit, die über den Anforderungen der bisherigen Pflegestufe III liegt und somit einen eigenständigen neuen Freibetrag erfordert. Der Systematik entsprechend wird dieser Betrag in das System eingegliedert und der Freibetrag auf 5.830 Euro festgesetzt und der neue Fall der Kombination des Pflegegrades 4 mit einer Behinderung geregelt.

**Zu Nummern 7 bis 10:**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 1 Nummer 2:**

**Zu § 36 Absatz 1 Satz 4**

Mit Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und zur Änderung einer wohnraumrechtlichen Vorschrift vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) ist in § 35 WFNG NRW ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Die erforderliche Anpassung in der Verweisung in § 36 Absatz 1 Satz 4 WFNG wurde seinerzeit nicht vorgenommen und wird nunmehr angepasst.

**Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.